

Name:

Adresse:

An die
Marktgemeinde Echtsenbach
Bachzeile 4
3903 Echtsenbach

Betrifft: Anerkennung als Nutzhund, Ansuchen

Gemäß § 3 NÖ Hundeabgabengesetz gelten Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden als Nutzhunde. Insbesondere gelten als Nutzhunde:

a) Hunde, die zur Bewachung von einzelstehenden Gebäuden, wenn diese von der nächstgelegenen geschlossenen Siedlung mehr als 100 m entfernt sind.
b) Hunde, die zum Fortbewegen eines zum Betrieb eines Gewerbes unentbehrlichen Fahrzeuges notwendig sind (Zughunde).
c) Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmungen oder berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes verwendet werden.
d) Hunde, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern nach entsprechender Abrichtung für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
e) Hunde, die zur Bewachung von Herden benötigt werden, in der erforderlichen Anzahl.
f) Diensthunde der beeideten und bestätigten Jagdaufseher, Waldaufseher und Flurhüter.
g) Melde- und Sanitätshunde, Schutz- und Fährtenhunde, die die für diese Hunde vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben und ausschließlich für diese Zwecke verwendet werden.
h) Diensthunde der Bundespolizei und Zollaufsicht, sowie des Bundesheeres, deren Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
i) Hunde, die von öffentlich angestellten Nachtwächtern, Waldaufsehern und Flurhütern gehalten werden, sofern die Hunde nach dem Gutachten der vorgesetzten Dienstbehörde zum Dienst notwendig sind.
j) Hunde, die in Strafvollzugsanstalten für den Wachdienst verwendet werden.
k) Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
l) Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
m) Hunde, die zum Führen von Blinden verwendet werden (Blindenhunde).
n) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind.

ANSUCHEN

Ich beantrage die Anerkennung meines Hundes
(Name, Rasse, Alter)
als Nutzhund gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabengesetz 1979, in der geltenden Fassung,
da in meinem Fall der Punkt zutrifft.

Datum:

Unterschrift: